

§ 4 TSBBG

TSBBG - Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

Der Tätigkeitsbereich von Heimhelfern und Heimhelferinnen umfasst:

- a) in einem eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich
- 1. hauswirtschaftliche Aufgaben, darunter insbesondere folgende Maßnahmen:
 - aa) Sorgen für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung der Klienten,
 - bb) Heizen der Wohnung und Beschaffen von Brennmaterial,
 - cc) Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches, wie Einkaufen, Gänge zu Behörden, Post oder Apotheken, Begleitung zu Arztbesuchen und dergleichen,
 - dd) Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten,
 - ee) einfache Aktivierung wie z. B. Anregung zur Beschäftigung,
 - ff) Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
 - gg) hygienische Maßnahmen wie z. B. Wäschegebarung,
- 2. Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch entsprechend qualifizierte Personen,
- b) unterstützende Aufgaben bei der Basisversorgung (Anlage); diese dürfen ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von hierzu berechtigten Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt werden,
- c) die Dokumentation der von ihnen gesetzten Maßnahmen (Betreuungsdokumentation), wobei diese gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Dokumentationen erfolgen kann, zu deren Führung Angehörige der Gesundheits- und der Sozialbetreuungsberufe oder der Rechtsträger der betreuenden Einrichtung gesetzlich verpflichtet sind.

In Kraft seit 22.11.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at